



§1 Name und Sitz

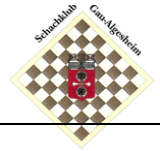
1. Der am 1. November 1947 gegründete Verein führt den Namen "Schachklub Gau-Algesheim e.V.".
2. Dieser Verein hat seinen Sitz in 55435 Gau-Algesheim.
3. Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 20. November 1980 wurde der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen (Rhein) eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind insbesondere
 - a) die Pflege, Förderung und Vertiefung der Kenntnis des Schachspiels,
 - b) die Ausbildung von Nachwuchsspielern,
 - c) die Ausrichtung eines regelmäßigen Spielbetriebes und Beschaffung der für die Bedürfnisse des Schachspiels erforderlichen Gegenstände und Unterlagen sowie
 - d) die Pflege der menschlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern.
2. Der Verein steht männlichen und weiblichen Schachinteressenten gleichermaßen offen. Die in dieser Satzung der Einfachheit halber benutzten männlichen Funktionsbezeichnungen und Wortformen („1. Vorsitzender“, „Kassenwart“, „Beisitzer“, „jeder“ usw.) sollen auch für weibliche Mitglieder gelten.
3. Der Schachklub Gau-Algesheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen und die Austragung von Einzel- und Mannschaftsturnieren im Rahmen des Vereins und der Schachverbände.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz nachgewiesenen angemessenen Aufwands eines Mitglieds für den Verein kann nach Maßgabe verfügbarer Mittel und gemäß Beschluss des Vorstandes bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten und/oder bis zur Höhe der steuerrechtlich anerkannten Pauschalvergütungen bei Dienstreisen erfolgen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein unabhängig und neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden; bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; gibt er ihm statt, so erwirbt die beitragswillige Person durch ihre schriftliche, unterzeichnete Beitrittserklärung die Mitgliedschaft mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung möglich. Sie muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheids einem Mitglied des Vorstands zugeleitet werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die damit verbundenen Ordnungen und Regelungen verbindlich; insbesondere verpflichtet die Mitgliedschaft zur Zahlung des Beitrags gemäß § 4.
5. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung.
6. Verdiente Mitglieder oder Förderer können von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Ableben.Der Austritt ist regelmäßig nur zum Ende des Geschäftsjahres bzw. für Schüler bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs auch zusätzlich halbjährlich möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und wird nur wirksam, wenn die Erklärung drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vorstand im Ausnahmefall einen fristlosen Austritt genehmigen. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten vorsätzlich und grob gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat. Gegen den Ausschluss, der schriftlich mitgeteilt wird, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands Berufung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.



§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird fällig:
 - a) am 1. Mai des Geschäftsjahres,
 - b) bei Eintritt während des Geschäftsjahres an dem auf das Eintrittsdatum folgenden Monatsersten (aber nicht vor dem 1. Mai); dabei entspricht seine Höhe dem auf den Rest des Geschäftsjahres entfallenden Anteil des Jahresbeitrags.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied völlig oder teilweise von der Zahlung des Beitrags befreien. In Härtefällen darf er eine Beitragsrückerstattung veranlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung, Beschlüsse, Wahlen

1. Jährlich findet bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorstand die Mitglieder mindestens einen Monat vorher einlädt. Die Einladung muss Ort und Zeit des Beginns der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung und etwaige Anträge enthalten und ist den Mitgliedern durch Aushang im Vereinslokal bekanntzumachen.
2. Anträge sind schriftlich oder per Mail einem Mitglied des Vorstandes zuzuleiten und werden mit der Einladung verschickt. Anträge, die nicht mit der Einladung verschickt wurden, können als Dringlichkeitsanträge bis vor die Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, sein Vertreter (§ 7 Nr. 1 lit. b) oder ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung eine andere Regelung nicht ausdrücklich vorschreibt (§ 12), und sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei den Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Stimmrecht und Wahlrecht sind nicht übertragbar.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Kassenwart gibt den Kassenbericht ab. Der Vorstand legt sodann den Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr vor.
6. Wählbar sind für den Vorstand Vereinsmitglieder ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Aktives Wahlrecht und Stimmrecht haben in Mitgliederversammlungen Mitglieder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte; Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - c) Bestellung (Wahl) der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer;
 - d) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands aus einem wichtigen Grund (§ 27 Abs. 2 BGB);
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 12 Nr. 1) sowie über Erlass, Änderung oder Aufhebung weiterer Vereinsordnungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein und über einen Ausschlussbeschluss (§ 3 Nr. 3);
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Empfehlungen an den Vorstand auszusprechen.
8. Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden durch Handzeichen gewählt, falls nicht geheime Wahl beantragt wird. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre, die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beantragt wird.



§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Jugendleiter
 - e) bis zu drei Beisitzer
 - f) Ehrenvorsitzender
2. Der Vorstand (§ 5 lit. b und § 7 Nr. 1) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Satzung für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung aufzustellen.
3. In der Geschäftsordnung werden das Innenverhältnis und die Aufgabenbereiche geregelt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Zu seinen Aufgaben gehört es, das Vereinsvermögen zu verwalten, Mitgliederversammlungen einzuberufen und ihre Beschlüsse durchzuführen. Die Vorstandstätigkeit ist darauf gerichtet den Vereinsmitgliedern, die in § 2 genannten Zwecke des Vereins zu erfüllen.
5. Wird ein Vorstandsamt während der Amtsperiode vakant, so hat der Vorstand die Möglichkeit, ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand zu berufen und/oder eine Neuverteilung der Ämter im Vorstand beschließen.
6. Wird auf die Ergänzung des Vorstands verzichtet, so führen seine verbliebenen Mitglieder die Geschäfte bis zur nächsten regulären Neuwahl weiter.
7. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder statt und sind vom 1. Vorsitzenden oder, in seiner Vertretung, vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens acht Tagen einzuberufen.
8. Beschlüsse des Vorstands sind auch gültig, wenn nur mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
9. Hinsichtlich der Zeichnungsbefugnisse gilt: Rechnungsbelege zeichnen der 1. Vorsitzender (bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende) und der Kassenwart gemeinsam. Bei Spendenquittungen gilt einschränkend, dass keiner der Zeichnungsberechtigten (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart) eine Spendenquittung für sich selbst mitunterzeichnen darf.
10. In sonstigen Angelegenheiten zeichnet der 1. Vorsitzende allein. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung. Dieser zeichnet dann ebenfalls allein. Entsprechendes gilt für den Kassenwart.
11. Mindestens viermal jährlich sind Sitzungen des Vorstands abzuhalten. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Vereinsmitglieder, insbesondere Mannschaftsführer, als Gäste mit oder ohne Stimmrecht zuzulassen.

§ 8 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort und das Geschlecht. Der Verein schützt die Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Als Mitglied des Fachverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Name und Anschrift, Geburtstag der Mitglieder, Telefonnummern, Faxnummer, Geschlecht, Geburtsort und Email-Adresse.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen, in denen die gestellten Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Der Protokollführer wird jeweils vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.



§ 10 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Sie haben die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und der Buchungen, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel jährlich einmal zu prüfen.
3. Über die Ergebnisse der Prüfung sind in den Kassenunterlagen Vermerke anzubringen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten. Gegebenenfalls ist ihr die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 11 Finanzierung

Der Verein deckt seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert oder ergänzt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten (§ 6 Nr. 9) beschlossen werden.
3. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann auch über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2015 wurde die Satzung neu gefasst. Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen (RH) am 7.9.2015 tritt die Satzung in der neuen Fassung in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Satzung in ihrer bisher gültigen Fassung. Die unter der alten Satzung erlassenen Ordnungen bleiben von den Satzungsänderungen unberührt.